

BGer 5A 379/2011 vom 17. Juni 2011

Bundesgericht, 2011-06-17, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bger_5A_379_2011

FR: TF 5A 379/2011 du 17 juin 2011

IT: TF 5A 379/2011 del 17 giugno 2011

Regeste

Verweigerung des Sistierung (Haftung Vormundschaft) | Familienrecht

Volltext

Bundesgericht II. zivilrechtliche Abteilung 17.06.2011 5A 379/2011 (5A_379/2011)

Tribunal fédéral IIe Cour de droit civil 17.06.2011 5A 379/2011 (5A_379/2011) Tribunale

federale II Corte di diritto civile 17.06.2011 5A 379/2011 (5A_379/2011)

Verweigerung des Sistierung (Haftung Vormundschaft) | Familienrecht

Bundesgericht Tribunal fédéral Tribunale federale Tribunal federal {T 0/2} 5A_379/2011

Urteil vom 17. Juni 2011 II. zivilrechtliche Abteilung Besetzung Bundesrichterin Hohl,

Präsidentin, Gerichtsschreiber Füllemann. Verfahrensbeteiligte X. _____,

Beschwerdeführerin, gegen Kanton Luzern, Beschwerdegegner. Gegenstand Verweigerung

einer weiteren Verlängerung der Prozesssistierung. Beschwerde nach Art. 72 ff. BGG

gegen den Entscheid vom 3. Mai 2011 des Obergerichts des Kantons Luzern (1. Abteilung

als Beschwerdeinstanz). Nach Einsicht in die Beschwerde gemäss Art. 72 ff. BGG gegen

den Entscheid vom 3. Mai 2011 des Obergerichts des Kantons Luzern, das eine

Nichtigkeitsbeschwerde der Beschwerdeführerin gegen die erstinstanzliche Verweigerung

der (von ihr im Hinblick auf Strafverfahren beantragten) weiteren Verlängerung der

Sistierung eines (von ihr am 29. Juni 2010 angehobenen) Prozesses gegen den Kanton

Luzern (auf Schadenersatz und Genugtuung) abgewiesen hat, soweit es darauf eingetreten

ist, in Erwägung, dass das Obergericht im Wesentlichen erwog, anwendbar sei noch die

Luzerner Zivilprozessordnung, neue und über den Verfahrensgegenstand hinausgehende

Begehren seien unzulässig, die Beschwerdeführerin lege in dem von ihr erstinstanzlich

eingereichten Sistierungsgesuch nicht dar, um welches Strafverfahren es sich handle, wann,

wo und gegen wen dieses eingeleitet worden sei und was Gegenstand des Strafverfahrens

bilde, ebenso wenig mache die Beschwerdeführerin Ausführungen zum Verfahrensstand,

sie habe das Sistierungsgesuch weder substantiiert noch die Einleitung des Strafverfahrens

belegt, erst ihre Nichtigkeitsbeschwerde (Postaufgabe: 29. März 2011) enthielten nähere

Angaben, indessen habe das Obergericht das Vorliegen eines Nichtigkeitsgrundes

ausschliesslich auf Grund der erstinstanzlichen Aktenlage zu überprüfen, sei doch einzig

die Rechtslage im Zeitpunkt des Erlasses des angefochtenen Entscheids (18. März 2011)

massgebend, auf dieser Grundlage habe die Vorinstanz keine Verfahrensvorschriften

verletzt, indem sie davon ausgegangen sei, der Zivilprozess hänge nicht vom Ausgang des

bzw. der Strafverfahren ab, und deshalb eine (nochmalige) Verlängerung der

Prozesssistierung abgelehnt habe, dass die Beschwerde nach Art. 72ff. BGG nebst einem

Antrag eine Begründung zu enthalten hat, in welcher in gedrängter Form dargelegt wird,

inwiefern der angefochtene Entscheid Recht (Art. 95f. BGG) verletzt (Art. 42 Abs. 1 und 2

BGG), ansonst auf die Beschwerde nicht eingetreten wird (Art. 108 Abs. 1 lit. b BGG),

dass m.a.W. in der Beschwerdeschrift auf die Erwägungen des angefochtenen Entscheids einzugehen und im Einzelnen zu zeigen ist, welche Vorschriften und warum sie von der Vorinstanz verletzt worden sind (BGE 133 IV 286 E. 1.4 S. 287), dass auch Verfassungsfragen in der Beschwerdeschrift vorzubringen und zu begründen sind (Art. 106 Abs. 2 BGG), dass m.a.W. in der Beschwerdeschrift klar und detailliert anhand der Erwägungen des angefochtenen Entscheids darzulegen ist, welche verfassungsmässigen Rechte und inwiefern sie durch den kantonalen Entscheid verletzt sind (BGE 134 I 83 E. 3.2 S. 88 mit Hinweisen; 133 IV 286 E. 1.4 S. 287f.), dass die Beschwerdeführerin, die gemäss Beschwerdebeilage einen Rechtsanwalt mit der Wahrung ihrer Interessen beauftragt hat, in ihrer Eingabe an das Bundesgericht nicht rechtsgenügend auf die entscheidenden obergerichtlichen Erwägungen eingeht, dass es insbesondere nicht genügt, den Sachverhalt aus eigener Sicht zu schildern, die Erheblichkeit des Ausgangs von Strafverfahren für den Ausgang des Zivilprozesses zu behaupten, dem Obergericht überspitzten Formalismus, Willkür und eine Verletzung der Fragepflicht vorzuwerfen und "auf den Prozessstoff" zu verweisen, dass die Beschwerdeführerin erst recht nicht nach den gesetzlichen Anforderungen anhand der obergerichtlichen Erwägungen aufzeigt, inwiefern der Entscheid des Obergerichts vom 3. Mai 2011 rechts- oder verfassungswidrig sein soll, dass somit auf die - offensichtlich keine hinreichende Begründung enthaltende - Beschwerde in Anwendung von Art. 108 Abs. 1 lit. b BGG nicht einzutreten ist, dass die unterliegende Beschwerdeführerin kostenpflichtig wird (Art. 66 Abs. 1 BGG), dass in den Fällen des Art. 108 Abs. 1 BGG das vereinfachte Verfahren zum Zuge kommt und die Abteilungspräsidentin zuständig ist, erkennt die Präsidentin: 1. Auf die Beschwerde wird nicht eingetreten. 2. Die Gerichtskosten von Fr. 500.-- werden der Beschwerdeführerin auferlegt. 3. Dieses Urteil wird den Parteien und dem Obergericht des Kantons Luzern schriftlich mitgeteilt. Lausanne, 17. Juni 2011 Im Namen der II. zivilrechtlichen Abteilung des Schweizerischen Bundesgerichts Die Präsidentin: Der Gerichtsschreiber: Hohl Fülleman

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.